

Statuten des Österreichischen Hockeyverbandes

Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung

am 12. April 2010

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art 1: Name, Gründung, Sitz
- Art 2: Rechtsnatur
- Art 3: Zweck und finanzielle Mittel des Verbandes
- Art 4: Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder
- Art 5: Zugehörigkeit zu anderen Verbänden und Organisationen
- Art 6: Verbindliche Vorschriften
- Art 7: Passives Wahlrecht
- Art 8: Schutz der Verbandsinteressen
- Art 9: Verbandsgerichtsbarkeit
- Art 10: Veröffentlichungen

II. Mitgliedschaft

- Art 11: Mitgliederkategorien
- Art 12: Aufnahme eines Vereins
- Art 13: Aufnahmeverfahren
- Art 14: Ehrenmitgliedschaft, direkte Mitgliedschaft
- Art 15: Erlöschen der Mitgliedschaft
- Art 16: Austritt eines Mitglieds
- Art 17: Ausschluß eines Mitglieds
- Art 18: Auflösung eines Vereines

III. Organe

- Art 19: Organe
- Art 20: Generalversammlung der Mitglieder (GV)
- Art 21: Datum, Ort, Einberufung, Beschlußfähigkeit der GV
- Art 22: Antragsrecht
- Art 23: Leitung der GV
- Art 24: Kompetenzen der GV
- Art 25: Stimmrecht
- Art 26: Abstimmungen, Wahlen
- Art 27: Protokoll
- Art 28: Außerordentliche Generalversammlung
- Art 29: Gremien
- Art 30: Vorstand
- Art 31: Präsidentenkonferenz
- Art 32: Rechts- und Strafausschuß (RUSTRA)
- Art 33: Rechtsmittel- und Gnadenanträge
- Art 34: Wiederaufnahme des Verfahrens
- Art 35: Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
- Art 36: Schiedsrichterkollegium
- Art 37: Landesverbände
- Art 38: Wahlen der Vorstandsmitglieder
- Art 39: Wahlwerbung

IV. Aufgabenbereiche

- Art 40: Kompetenzen des Präsidiums
- Art 41: Zeichnungsberechtigung
- Art 42: Aufgaben des VP Finanzen
- Art 43: Aufgaben des VP Administration, Sekretariat
- Art 44: Aufgaben des VP Marketing
- Art 45: Aufgaben des VP Behörden
- Art 46: Revisoren
- Art 47: Referate
- Art 48: Sportreferat
- Art 49: Wettspielreferat
- Art 50: Schiedsrichterreferat
- Art 51: Pressereferat
- Art 52: Gesundheitsreferat
- Art 53: Ausbildungsreferat
- Art 54: Breitensportreferat

V. Finanzen

- Art 55: Buchhaltung
- Art 56: Rechnungsjahr

VI. Disziplinarwesen

- Art 57: Disziplinarmaßnahmen
- Art 58: Doping

VII. Statutenrevision/Auflösung des ÖHV

- Art 59: Statutenrevision
- Art 60: Auflösung des ÖHV

VIII. Schlußbestimmungen

- Art 61: Auslegung
- Art 62: Inkraftsetzung der Statuten

I. Allgemeine Bestimmungen

Art 1: Name, Gründung, Sitz

Der Österreichische Hockeyverband (ÖHV) wurde 1913 gegründet und hat seinen Sitz in Wien.

Art 2: Rechtsnatur

Der ÖHV ist ein gemeinnütziger Verein gem den Vorschriften des österreichischen Vereinsrechts (VereinsG 2002 BGBII Nr 66/2002 idgF).

Art 3: Zweck und finanzielle Mittel des Verbandes

- (1) Der Zweck des ÖHV ist die Pflege, Förderung und Ausbreitung des Landhockeysportes sowohl im Freien, als auch in der Halle und die Pflege von Ausgleichssportarten im Bundesgebiet der Republik Österreich unter Ausschluß aller politischer und konfessioneller Einflüsse. Der ÖHV ist kein gewinnorientierter Verein.
- (2) Zur Verwirklichung dieses Zweckes dienen insbesondere:
 1. Beaufsichtigung des Hockeysportes nach einheitlichen Regeln, insbesondere Veranstaltung von Meisterschaften und anderen Wettbewerben und Überwachung derselben,
 2. Unterstützung der Vereine durch Zuwendungen sportlicher und finanzieller Art,
 3. Förderung des Jugendsportes,
 4. Vertretung des Hockeysportes im In- und Ausland und Verkehr mit der FIH und EHF,
 5. Erledigung aller Streitigkeiten im Hockeysport und Erteilung von Auskünften und Abgabe von Rechtsgutachten über Fragen, die mit dem Hockeysport in Zusammenhang stehen,
 6. Veranstaltung von Länder- und Städtauswahlspielen, sowie Überwachung des internationalen Wettspielverkehrs der Vereine,
 7. Veröffentlichung in der Presse, sowie Herausgabe von Lehrbriefen und Hockeynachrichten,
 8. Veranstaltung von sportlichen und geselligen Zusammenkünften,
 9. Führung der Spielerkartei.
- (3) Die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Mittel werden aufgebracht durch:
 1. von der GV zu bestimmende Verbandsgebühren,
 2. von der GV zu bestimmende allfällige besondere Abgaben der Verbandsmitglieder,
 3. Erträgnisse von Verbandsveranstaltungen,
 4. Geldstrafen die über Verbandsmitglieder verhängt werden, sowie verfallene Protestgebühren,
 5. Spenden und sonstige Zuwendungen.

Art 4: Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

Die Vereine haben das Recht und die Pflicht, sich in der GV durch schriftlich beglaubigte Vertreter vertreten zu lassen und durch diese das aktive Stimmrecht und das Wahlrecht ausüben zu lassen. Die Vereine haben das Recht, sich zu Landesverbänden zusammenzuschließen.

Art 5: Zugehörigkeit zu anderen Verbänden und Organisationen

Der ÖHV ist Mitglied des Internationalen Hockey-Verbandes (Fédération Internationale de Hockey, FIH) und des Europäischen Hockey-Verbandes (European Hockey Federation, EHF). Der ÖHV kann auch anderen Organisationen beitreten.

Art 6: Verbindliche Vorschriften

- (1) Für die Vereine des ÖHV, ihre Mitglieder, Spieler und Funktionäre sind die Statuten, Regeln und Beschlüsse des ÖHV, sowie seiner Organe verbindlich.
- (2) Alle Bezeichnungen beziehen sich, sofern nicht ausdrücklich anders vorgesehen auf Männer und Frauen.

Art 7: Passives Wahlrecht

Funktionen im ÖHV können nur von Mitgliedern ausgeübt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Art 8: Schutz der Verbandsinteressen

Die Statuten, deren Änderungen, sowie Regeln und Beschlüsse eines Vereins des ÖHV, seiner Organe, Unterorganisationen und Landesverbänden dürfen den Interessen des ÖHV nicht zuwiderlaufen.

Art 9: Verbandsgerichtsbarkeit

- (1) Die Vereine, ihre Mitglieder, Spieler und Funktionäre unterstehen der Verbandsgerichtsbarkeit für alle Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft zum ÖHV (laut dessen Statuten, Regeln und Beschlüssen) ergeben.

- (2) Sofern keine andere Zuständigkeit zur Lösung von Streitigkeiten gegeben ist, entscheidet darüber das Schiedsgericht. In dieses entsenden die streitenden Parteien jeweils zwei Vertreter, die eine fünfte Person zum Vorsitzenden wählen. Kommt es zu keiner Einigung über den Vorsitzenden, entscheidet das Los unter den Vorgeschlagenen. Das Schiedsgericht ist verpflichtet, sich ehestens zukonstituieren und seine Entscheidungen binnen 14 Tagen zu treffen.
- (3) Im Verfahren vor dem Schiedsgericht ist beiden Streitparteien Gehör zu gewähren.
- (4) Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

Art 10: Veröffentlichungen

- (1) Das offizielle Organ des ÖHV ist die Website www.hockey.at, insbesondere die darin veröffentlichten Hockeynachrichten. Beschlüsse, die für die Verbandsmitglieder allgemein verbindlich sind, sind in den Hockeynachrichten zu verlautbaren und treten mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft. Auf diese Art verlautbarte Beschlüsse bedürfen keiner weiteren Mitteilung an die Verbandsmitglieder.
- (2) Jeder Verein hat eine offizielle Post- und Email-Adresse bekanntzugeben, an welche Nachrichten des Verbandes zugestellt werden können. Auch die Zustellung an die Email-Adresse ist rechtswirksam.

II. Mitgliedschaft

Art 11: Mitgliederkategorien

Mitglieder des ÖHV sind:

1. aufgenommene Vereine (mit Stimmrecht),
2. aufgenommene Landesverbände (mit Stimmrecht),
3. außerordentliche Mitglieder (ohne Stimmrecht),
4. Ehrenmitglieder (mit Stimmrecht) gem Art 14 Abs 1,
5. direkte Mitglieder (ohne Stimmrecht) gem Art 14 Abs 2.

Art 12: Aufnahme eines Vereins

- (1) Ein Verein kann als ordentliches Mitglied in den ÖHV aufgenommen werden, wenn er ab der Aufnahme bzw ab dem der Aufnahme folgenden nächsten Meisterschaftsbeginn im Rahmen des ordentlichen Meisterschaftsbetriebes des ÖHV in zumindest einer Spielklasse Feld- und/oder Hallenhockey betreibt.
- (2) Ein Landesverband kann aufgenommen werden, wenn zumindest drei Vereine in dem entsprechenden Bundesland ordentliche Mitglieder des ÖHV sind.
- (3) Vereine, Schulmannschaften oder Spielgemeinschaften, die an keiner ordentlichen Meisterschaft des ÖHV teilnehmen, können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

Art 13: Aufnahmeverfahren

- (1) Zur Aufnahme als Mitglied gem Art 11 haben Vereine und Spielgemeinschaften ein schriftliches Gesuch mit nachfolgendem Inhalt an das Präsidium richten:
 1. Name und Sitz des Vereins bzw der Vereinigung,
 2. Name und Anschrift der vertretungs- und zeichnungsberechtigten Personen,
 3. Name und Anschrift der Leiter und Vertreter der Landhockeysektion,
 4. Satzungen des Vereines bzw der Vereinigung, sowie etwaige besondere Vorschriften für die Landhockeysektion,
 5. ordnungsgemäß gefertigte Erklärung, alle aus dem Mitgliedsverhältnis zum ÖHV entstehenden finanziellen Verbindlichkeiten als klagbare Forderung anzuerkennen, und sich im Streitfall darüber der Gerichtsbarkeit des für den 1. Wiener Gemeindebezirks sachlich zuständigen Gerichtes zu unterwerfen und für diese Verbindlichkeiten auch im Fall der Auflösung der Landhockeysektion zu haften.Die Erklärung gem Ziffer 5 ist bei Vereinen zwingend erforderlich, das Präsidium kann sie aber auch von Spielgemeinschaften verlangen.
- (2) Hält das Präsidium die Voraussetzungen für die Aufnahme für erfüllt, wird dies den stimmberechtigten Mitgliedern des ÖHV mitgeteilt. Erfolgt aus diesem Kreis innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Mitteilung kein Einspruch, kann das Präsidium über die endgültige Aufnahme entscheiden. Erfolgt Einspruch durch mindestens drei dem ÖHV angehörende Vereine, entscheidet die GV endgültig über die Aufnahme, das Präsidium kann aber eine vorläufige Aufnahme verfügen.
- (3) Der Antragsteller kann gegen eine ablehnende Entscheidung des Präsidiums an die GV Rekurs erheben, die daraufhin endgültig über die Aufnahme entscheidet.

Art 14: Ehrenmitgliedschaft, direkte Mitgliedschaft

- (1) Zum Ehrenmitglied kann auf schriftlichen, an das Präsidium zu richtenden Antrag oder auf Antrag des Präsi-

diums ernannt werden, wer sich in hervorragender Weise um den ÖHV verdient gemacht hat. Die GV entscheidet über die Ernennung.

(2) Dem ÖHV können als direkte Mitglieder beitreten:

1. Schiedsrichter, die keinem Verein angehören,
2. Personen, die im Rahmen des ÖHV einen Ausgleichssport betreiben und die für sie bestimmten Einrichtungen nach den Bestimmungen der Platzordnung benützen,
3. natürliche Personen, die am Verbandsgeschehen teilnehmen und mit ihrem Beitrag unterstützen wollen.

Art 15: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt eines Mitglieds gem Art 16,
2. Ausschluß eines Mitglieds gem Art 17,
3. Auflösung eines Vereines gem Art 18,
4. Ableben des Mitgliedes.

Art 16: Austritt eines Mitglieds

- (1) Ein Mitglied kann unter Einhaltung einer halbjährlichen Frist jeweils zum Jahresende kündigen. Die Kündigung ist dem Präsidium mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
- (2) Der Austritt befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener sowie laufender Beiträge, Lizenzgebühren, Strafen usw.
- (3) Ausgetretene haben kein Recht auf Anteile am Verbandsvermögen.

Art 17: Ausschluß eines Mitglieds

- (1) Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag eines Vereins oder eines Vorstandsmitgliedes durch die GV aus dem ÖHV ausgeschlossen werden.
- (2) Der Ausschluß befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener sowie laufender Beiträge, Lizenzgebühren, Strafen usw.
- (3) Ausgeschlossene haben kein Recht auf Anteile am Verbandsvermögen.

Art 18: Auflösung eines Vereines

- (1) Beschließt ein Verein seine Auflösung, hat er dies dem Präsidium mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
- (2) Die Auflösung befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener sowie laufender Beiträge, Lizenzgebühren, Strafen usw.
- (3) In Auflösung befindliche und aufgelöste Vereine haben kein Recht auf Anteile am Verbandsvermögen.

III. Organe

Art 19: Organe

Die Organe des ÖHV sind:

1. die Generalversammlung der Mitglieder (GV),
2. das Präsidium,
3. die Referate,
4. die Präsidentenkonferenz,
5. das Schiedsrichterkollegium (SRK),
6. der Rechts- und Strafausschuß (RUSTRA),
7. die Revisoren.

Art 20: Generalversammlung der Mitglieder (GV)

Die GV setzt sich aus den stimmberechtigten Vereinen, den Ehrenmitgliedern und den Landesverbänden zusammen, die von ihren Präsidenten oder einem vertretungsbefugten Vorstandsmitglied vertreten werden.

Art 21: Datum, Ort, Einberufung, Beschlußfähigkeit der GV

- (1) Die ordentliche GV findet alle zwei Jahre, immer in geraden Jahren, jeweils vor dem 1. Juni statt. Der Ort und das genaue Datum werden vom Präsidium bestimmt.
- (2) Die GV ist mindestens 30 Tage vor dem anberaumten Zeitpunkt schriftlich einzuberufen, wobei gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben ist.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene GV ist beschlußfähig.

Art 22: Antragsrecht

- (1) Die Vereine, die Landesverbände, sowie die Mitglieder der Organe des ÖHV haben das Recht, Anträge an die GV zu stellen.
- (2) Die Anträge sind mindestens zwei Wochen vor der GV an die offizielle Adresse des Verbandes zuzustellen und sind den stimmberechtigten Mitgliedern spätestens sieben Tage vor der GV schriftlich mitzuteilen.

Art 23: Leitung der GV

Die GV wird vom Verbandspräsidenten oder in Ausnahmefällen bei dessen Verhinderung vom dienstältesten Mitglied des Präsidiums geleitet, bei gleichem Dienstalter von dem an Lebensjahren älteren.

Art 24: Kompetenzen der GV

Die GV hat namentlich folgende Kompetenzen:

1. Feststellung der stimmberechtigten anwesenden Personen,
2. Genehmigung des Protokolls der letzten GV,
3. Genehmigung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung der abgelaufenen Periode, des Jahresberichtes des Präsidiums, des Revisorenberichtes und der Planung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung für die nächste Amtsperiode,
4. Entlastung des Präsidiums,
5. Beschlußfassung über Anträge,
6. Beschlußfassung über Statutenänderungen,
7. Wahl:
 - a) des Verbandspräsidenten,
 - b) der Mitglieder des Präsidiums und der zu wählenden Referenten,
 - c) des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des RUSTRA,
 - d) der Revisoren. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl ihrer Funktion im Amt.
8. Allfälliges.

Art 25: Stimmrecht

- (1) Jeder stimmberechtigte Verein hat als Mitglied des ÖHV eine Stimme.
- (2) Zusätzlich erhält jeder dieser Vereine
 1. zwei Stimmen für eine oder mehrere Damen Mannschaften,
 2. zwei Stimmen für eine oder mehrere Herren Mannschaften,
 3. eine Stimme für zwei bis drei Nachwuchsmannschaften,
 4. zwei Stimmen für vier bis fünf Nachwuchsmannschaften,
 5. drei Stimmen für mehr als fünf Nachwuchsmannschaften.Somit erhält jeder stimmberechtigte Verein maximal sieben zusätzliche Stimmen. Maßgeblich für die Anzahl der Mannschaften eines Vereins ist die zum Zeitpunkt der GV laufende ÖHV-Feldmeisterschaft. Nimmt ein Verein an der laufenden Feldmeisterschaft nicht oder nur in Spielgemeinschaften teil, gilt statt dessen die zuletzt abgewickelte ÖHV-Hallenmeisterschaft. Eine Mannschaft, die sich aus Spielern von mehreren Vereinen zusammensetzt, zählt dabei nicht.
- (3) Jeder Landesverband hat eine Stimme.
- (4) Jedes Mitglied des Präsidiums, jeder Referent und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder sind aber nur Vereine, Landesverbände und Ehrenmitglieder stimmberechtigt.
- (5) Vereine verlieren in einer GV ihr Stimmrecht für jene Mannschaften, die in den beiden der GV vorangegangenen Meisterschaftshalbjahren jeweils zu weniger als der Hälfte der ausgelosten Meisterschaftsspiele angetreten sind.
- (6) Das Stimmrecht eines Vereins entfällt zur Gänze, wenn nicht bis einen Tag vor der GV alle fälligen Beiträge an den ÖHV bezahlt sind.

Art 26: Abstimmungen, Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen der GV erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds kann die Versammlung mit einfacher Mehrheit bestimmen, daß einzelne Abstimmungen und Wahlen geheim durchgeführt werden.
- (2) Wahlen in die Funktionen bedürfen der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Erhält im ersten Wahlgang von mehreren Kandidaten für eine Funktion keiner die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Sind nach dem ersten Wahlgang mehrere Kandidaten mit gleich vielen Stimmen an vorderster Stelle gereiht, ist die Stichwahl zwischen allen diesen vorzunehmen. Erreicht in der ersten Stichwahl keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ist die Generalversammlung für zumindest 15 Minuten zu un-

ter brechen und danach eine zweite Stichwahl vorzunehmen. In dieser gilt die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit trifft der Wahlvorsitzende den Stichentscheid.

- (3) Anträge, die keine Stimmenmehrheit erhalten, gelten als abgelehnt (vorbehalten bleiben die Art 59 und 60).
- (4) Die Kandidaten für die Wahlen und die Organisation der GV müssen dem die GV einberufenden Präsidium mindestens zwei Wochen vor der GV angekündigt werden. Diese Nennungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern spätestens sieben Tage vor der GV schriftlich mitzuteilen.

Art 27: Protokoll

Das Protokoll ist vom Schriftführer (= Vizepräsident Administration) auszufertigen und spätestens einen Monat nach der GV den stimmberechtigten Mitgliedern des ÖHV zuzustellen.

Art 28: Außerordentliche Generalversammlung

Eine außerordentliche GV findet statt, wenn:

1. es das Präsidium beschließt,
2. es von mindestens einem Zehntel der Vereine des ÖHV unter Bekanntgabe der Gründe schriftlich verlangt wird. In diesem Fall hat die ao GV spätestens innerhalb von sechs Wochen stattzufinden.
3. die Anzahl der gewählten Präsidiumsmitglieder unter die Hälfte herabgesunken ist.

Art 29: Gremien

Die Gremien sind:

1. der Vorstand (Art 30)
2. die Präsidentenkonferenz (Art 31),
3. der Rechts- und Strafausschuß (RUSTRA; Art 32),
4. das Schiedsrichterkollegium (SRK; Art 36) und
5. die Landesverbände (Art 37).

Art 30: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidium gem Abs 2, den Referenten gem Abs 3, den Revisoren und den Mitgliedern des RUSTRA.
- (2) Das Präsidium besteht aus:
 1. Präsident,
 2. Vizepräsident (VP) für Sport,
 3. Vizepräsident (VP) für Administration,
 4. Vizepräsident (VP) für Finanzen,
 5. Vizepräsident (VP) für Marketing & Kommunikation, und
 6. Vizepräsident (VP) für Behörden und öffentliche Zuschüsse.
- (3) Nachfolgende Referenten sind Mitglieder des Vorstandes:
 1. Wettspielreferent,
 2. Schiedsrichterreferent,
 3. Pressereferent,
 4. Gesundheitsreferent,
 5. Ausbildungsreferent, und
 6. Breitensportreferent.
- (4) Jedes Mitglied des Vorstandes oder eines Unterausschusses übernimmt durch die Annahme der Wahl die Verpflichtung, seinem Amt pünktlich nachzukommen, regelmäßig die einberufenen Sitzungen zu besuchen und stets im Interesse des Verbandes zu arbeiten. Das Präsidium kann jeden Funktionär seines Amtes entheben, wenn dieser dreimal aufeinanderfolgend der Einladung zu einer Sitzung unentschuldigt fernbleibt.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Geheimhaltung über den Inhalt der Sitzungen verpflichtet, soweit in diesen nichts anderes beschlossen wurde.
- (6) Die Funktionäre können, müssen jedoch nicht, Mitglieder von Verbandsvereinen sein. Wenn sie Mitglied von Verbandsvereinen sind, und in einer Sitzung eine nur einzelne Vereine betreffende Angelegenheit zur Sprache kommt, haben sie in der Abstimmung über diese Angelegenheit kein Stimmrecht, womit sich auch das Mehrheitsquorum entsprechend reduziert. Auf die Geheimhaltungsverpflichtung wird hier besonders verwiesen.
- (7) Beschlüsse des Präsidiums, die für alle Verbandsmitglieder bindend sind, werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, sofern die Satzung kein anderes Stimmrecht vorschreibt. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend. Zur Beschlußfähigkeit müssen mindestens vier Mitglieder anwesend sein.

Art 31: Präsidentenkonferenz

- (1) Vom Präsidenten ist zweimal jährlich eine Präsidentenkonferenz einzuberufen, in welcher den Vereinspräsidenten Informationen über wesentliche Angelegenheiten vermittelt werden.
- (2) Die Präsidentenkonferenz beschließt, welche zwei Vorstandsmitglieder der jeweiligen Vereine die Interessen der Vereine im Sportreferat vertreten.
- (3) Die Präsidentenkonferenz wird vom Präsidenten oder in Ausnahmefällen bei dessen Verhinderung vom dienstältesten Mitglied der Präsidentenkonferenz geleitet, bei gleichem Dienstalder von dem an Lebensjahren älteren. Es trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Art 32: Rechts- und Strafausschuß (RUSTRA)

- (1) Die Mitglieder des RUSTRA sind:
 1. der Vorsitzende und
 2. zwei Mitglieder – von der GV gewählt.Aktive Spieler können nicht Mitglieder des RUSTRA werden. Sie dürfen weiters weder dem Vorstand, noch einem anderen Unterausschuß angehören. Der innere Geschäftsgang wird durch eine eigene Geschäftsordnung geregelt, die vom Präsidium zu genehmigen ist.
- (2) Dem RUSTRA obliegt:
 1. Beglaubigung der Meisterschafts- und Cupspiele,
 2. Überwachung der Einhaltung der Meldevorschriften,
 3. Entscheidung über Streitigkeiten von Verbandsmitgliedern untereinander,
 4. Untersuchung und gegebenenfalls Bestrafung aller Verstöße gegen
 - a) die Satzungen des ÖHV,
 - b) die Bestimmungen des Strafreferativs,
 - c) die Beschlüsse des Vorstandes sowie der Unterausschüsse,
 - d) den sportlichen Anstand.
- (3) Die Zuständigkeit des RUSTRA erstreckt sich auf alle Verbandsmitglieder mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder und solcher Verbandsmitglieder, die aufgrund ihrer Tätigkeit einer anderen Disziplinarbehörde unterstehen. Die Strafe hat vom Vorstand im Sinne des Strafreferativs verhängt zu werden. Der RUSTRA kann auch gegen Nichtverbandsmitglieder vorgehen, in diesem Fall aber nur mit Platzsperre.
- (4) Streitigkeiten, in denen der Vorstand selbst Partei ist, werden unanfechtbar durch das Schiedsgericht (Art 9) geschlichtet. Bei einem gegen ein Vorstandsmitglied einzuleitenden Verfahren hat der RUSTRA an das Präsidium Erhebungsergebnisse zu berichten.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, den Sitzungen des RUSTRA ohne Stimmrecht beizuwohnen. Sie haben jedoch, ebenso wie die Mitglieder des RUSTRA, über den Verlauf der Sitzungen bis nach erfolgter Beschlußfassung strengstes Stillschweigen zu bewahren.
- (6) Es ist Verbandsmitgliedern nicht gestattet, ein anderes Verbandsmitglied wegen einer bei Ausübung oder im Zusammenhang mit der Ausübung des Hockeysportes entstandenen Differenz bei den Behörden zu belangen. Das Präsidium kann auf Ansuchen Ausnahmen machen.

Art 33: Rechtsmittel- und Gnadenanträge

- (1) Das Präsidium entscheidet über Proteste (gem Abs 2) und Gnadengesuche (gem Abs 4) in einem Rechtsmittelsenat, der aus dem Präsidenten als Vorsitzenden, drei Vorstandsmitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern besteht. Der Senat hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden-Stellvertreter zu wählen. Zur Entscheidung über anhängig gewordene Rechtssachen dürfen nur jene Mitglieder des Senates herangezogen werden, deren Vereine nicht beteiligt sind.
- (2) Gegen Entscheidungen aller Unterausschüsse steht den beteiligten Verbandsmitgliedern das Protestrecht an den Rechtsmittelsenat zu. Solche Proteste sind innerhalb von 14 Tagen, wobei der Aufgabetag zählt, nach Verlautbarung des Beschlusses in den Hockeynachrichten schriftlich unter gleichzeitigem Erlag der vom Präsidium festzusetzenden Protestgebühr einzubringen. Die Wirksamkeit des angefochtenen Beschlusses wird durch die Einbringung des Protestes nicht aufgehoben, es sei denn, daß es sich um eine Geldstrafe handelt.
- (3) Rechtsmittel müssen schriftlich und begründet sein, andernfalls sie ebenso wie beim Nichterlag der Protestgebühren aus formalen Gründen zurückgewiesen werden. Die Protestgebühr wird im Falle der gänzlichen oder teilweisen Stattgebung des Rechtsmittels dem Rechtsmittelwerber zur Gänze bzw teilweise gutgeschrieben.
- (4) Nach Rechtskraft einer Entscheidung haben die Beteiligten die Möglichkeiten an das Präsidium ein schriftlich begründetes Gnadengesuch zu richten, über welches der Rechtsmittelsenat zu entscheiden hat. Eine Begnadigung darf nur dann vorgenommen werden, nachdem mindestens die Hälfte der Strafe verbüßt worden ist.

Art 34: Wiederaufnahme des Verfahrens

- (1) Stellt sich nach Rechtskraft einer Entscheidung heraus, daß dieselbe auf unrichtigen Voraussetzungen beruht oder bringt der Wiederaufnahmewerber ihm unbekannt gewesene Tatsachen und Beweismittel bei, die geeignet sind, eine andere Entscheidung herbeizuführen, ist von dem für die Behandlung zuständigen Ausschuß die Wiederaufnahme des Verfahrens zu bewilligen.
- (2) Das Präsidium hat auch das Recht, die Wiederaufnahme von amtswegen wenn er zur Auffassung gelangt, daß die Voraussetzungen, die zur seinerzeitigen Entscheidung geführt haben, unrichtig sind.

Art 35: Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

- (1) Wenn ein Verbandsmitglied durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis am rechtzeitigen Erscheinen vor einer Verbandsinstanz oder an der rechtzeitigen Vornahme einer befristeten Eingabe behindert wurde und die dadurch verursachte Versäumung für das Verbandsmitglied den Rechtsnachteil des Ausschlusses von der vorzunehmenden Handlung zu Folge hätte, so ist dieser Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zubewilligen.
- (2) Der Wiedereinsetzungsantrag kann nicht auf Umstände gestützt werden, die die Verbandsinstanz bereits für unzureichend befunden hat und ist binnen 14 Tagen nach Wegfall des Hindernisses, welches die Versäumung verursacht hat, einzubringen, wobei gleichzeitig die versäumte Eingabe anzuschließen ist. Offenbar verspätet eingebrachte Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

Art 36: Schiedsrichterkollegium

- (1) Das Schiedsrichterkollegium ist die Gesamtheit aller Schiedsrichter. Als wahlberechtigte Schiedsrichter gelten jene Personen, die nachfolgende Bedingungen erfüllen:
 1. Vollendung des 18. Lebensjahres und
 2. positiv abgelegte Schiedsrichterprüfung.
- (2) Das SRK hat das Recht, aus seiner Mitte der GV maximal drei Personen als Schiedsrichterreferenten zur Wahl vorzuschlagen. Die GV muß eine der drei vorgeschlagenen Personen wählen.
- (3) Zur Erstellung des Wahlvorschlags gem Abs 2 hat, mindestens drei Wochen vor der anberaumten GV, eine Sitzung des SRK stattzufinden. Es sind sämtliche Schiedsrichter unter Angabe des Zwecks ordnungsgemäß zu laden. Die Versammlung ist nur stimmberechtigt, wenn mindestens zehn Schiedsrichter anwesend sind. Es herrscht Stimmzwang und die Abstimmung ist geheim durchzuführen.

Art 37: Landesverbände

- (1) Mindestens drei Vereine eines Bundeslandes können sich zu einem Landesverband zusammenschließen, der seine Tätigkeit erst nach Einholung der Zustimmung des ÖHV-Präsidiums aufnehmen darf.
- (2) In jedem Bundesland wird vom ÖHV jedenfalls nur ein Landesverband genehmigt.
- (3) Die Satzungen und Vorschriften des Landesverbandes dürfen jenen des ÖHV nicht zuwiderlaufen und unterliegender Genehmigung des Präsidiums.
- (4) Der Wirkungskreis des Landesverbandes umfaßt:
 1. innere sportliche und administrative Landesorganisation,
 2. Veranstaltung von Landeskongressen,
 3. Abhaltung internationaler Veranstaltungen, jedoch nur mit Genehmigung des Präsidiums,
 4. Förderung der Landeskader, insbesondere der Jugend,
 5. eigenständige finanzielle Gebarung.

Art 38: Wahlen der Vorstandsmitglieder

- (1) Nachfolgende Funktionäre werden von der GV, unter der Leitung des Vorsitzenden des Wahlausschusses (Art 39), für die Dauer einer Amtsperiode von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt:
 1. Mitglieder des Präsidiums,
 2. Schiedsrichterreferent,
 3. Wettspielreferent,
 4. Pressereferent,
 5. Vorsitzender und Mitglieder des RUSTRA,
 6. Revisoren.
- (2) Vom Präsidium werden für die Dauer einer Amtsperiode von zwei Jahren bestellt und abberufen:
 1. Gesundheitsreferent,
 2. Ausbildungsreferent,
 3. Breitensportreferent.
- (3) Vom VP Sport werden folgende Mitglieder des Sportreferates für die Dauer einer Amtsperiode von zwei Jahren bestellt und abberufen:

1. Coach Herren und Junioren,
 2. Coach Damen und Juniorinnen,
 3. Jugendreferent.
- (4) Von der Präsidentenkonferenz werden zwei stimmberechtigte Vertreter im Sportreferat bestellt und abberufen.
- (5) Für freie Funktionen kann das Präsidium einen geeigneten Nachfolger für die restliche Amtszeit kooptieren.

Art 39: Wahlwerbung

- (1) Der Vorstand hat sechs Wochen vor der ordentlichen GV einen Wahlausschuß einzusetzen, welcher der GV verantwortlich ist.
- (2) Der Wahlausschuß besteht aus:
1. einem Vertreter des Präsidiums, der den Vorsitz im Wahlausschuß führt,
 2. einem Mitglied, welches vom Sportreferat entsandt wird und
 3. einem Vertreter, der von jenen Vereinen entsandt wird, die eine Damenmannschaft in der Meisterschaft stellen.
- (3) Außer dem Vertreter des Präsidiums darf kein Mitglied des Wahlausschusses dem Präsidium angehören.
- (4) Dem Wahlausschuß obliegt es, die einlaufenden Wahlvorschläge entgegenzunehmen, die interessierten Verbandsmitglieder zur Abgabe von Wahlvorschlägen aufzufordern und eventuell vakante Positionen zu publizieren. Die eingegangenen Wahlvorschläge werden der GV zur Abstimmung vorgelegt. In der GV selbst können Wahlvorschläge nur dann erfolgen, wenn zuvor für eine Stelle fristgerecht niemand vorgeschlagen wurde.

IV. Aufgabenbereiche

Art 40: Kompetenzen des Präsidiums

- (1) Das Präsidium hat alle zur Leitung des ÖHV und zur Vertretung nach außen erforderlichen Kompetenzen, soweit sie nicht in den Kompetenzbereich der GV fallen.
- (2) Das Präsidium hat sich spätestens acht Tage nach seiner Wahl zu konstituieren. Die Sitzungen des Präsidiums haben mindestens zehn Mal jährlich stattzufinden. Auf Antrag von mindestens drei Präsidiumsmitgliedern muß zusätzlich auch zu einem anderen Zeitpunkt eine Präsidiumssitzung einberufen werden.
- (3) Das Präsidium wird vom Präsidenten oder in Ausnahmefällen bei dessen Verhinderung vom dienstältesten Mitglied des Präsidiums geleitet, bei gleichem Dienstalder von dem ältesten Lebensjahre. Es trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Das Präsidium erledigt alle Angelegenheiten soweit sie nicht einem Unterausschuß oder der GV vorbehalten sind. Dem Präsidium obliegen insbesondere:
1. Vermögensverwaltung und jährliche Budgeterstellung sowie deren laufende Überwachung,
 2. Aufnahme und provisorischer Ausschluß von Verbandsmitgliedern,
 3. Aufnahme und Ausschluß außerordentlicher Verbandsmitglieder,
 4. Überwachung der hockeysportlichen Tätigkeit der Mitglieder, sowie Kontrolle aller in Österreich stattfindenden hockeysportlichen Veranstaltungen und Wettbewerben,
 5. Veranstaltung von Länder- und Städtespielen, Anbahnung und Aufrechterhaltung internationaler Beziehungen,
 6. Disziplinierung von Vorstandsmitgliedern,
 7. Einberufung der GV, Abfassung des Jahresberichtes und des Kassaberichtes,
 8. Ausarbeitung, Feststellung und Abänderung von sportlichen und verwaltungstechnischen Vorschriften, und Kontrolle der Einhaltung durch die Verbandsmitglieder,
 9. Überwachung der Landesverbände und Kontrolle ihrer Tätigkeit,
 10. Einteilung der Mannschaften der Verbandsmitglieder in Spielklassen in Bezug auf geographische und sportliche Aspekte.

Art 41: Zeichnungsberechtigung

- (1) Schriftstücke, die eine finanzielle Verpflichtung des ÖHV gegen über Dritten begründen, müssen vom Verbandspräsidenten und dem VP Finanzen unterzeichnet werden.
- (2) Für alle anderen Schriftstücke, die eine Verpflichtung gegenüber Dritten darstellen, gilt die Kollektivunterschrift des Präsidenten und des VP Administration.

Art 42: Aufgaben des VP Finanzen

- (1) Die Tätigkeiten des VP Finanzen basieren auf nachfolgenden Vorgaben des ÖHV:
1. Statuten,

2. Leitbild,
3. ein zu erarbeitendes Finanzkonzept.

(2) Der Aufgabenbereich des VP Finanzen ist in einer eigenen Geschäftsordnung zu regeln, die vom Präsidium genehmigen ist.

Art 43: Aufgaben des VP Administration, Sekretariat

(1) Die Tätigkeiten des VP Administration basieren auf nachfolgenden Vorgaben des ÖHV:

1. Statuten,
2. Leitbild,
3. Wettspielordnung (WSPO),
4. Tarifen und RUSTRA.

(2) Der Aufgabenbereich des VP Administration ist in einer eigenen Geschäftsordnung zu regeln, die vom Präsidium zu genehmigen ist.

(3) Das Sekretariat des ÖHV wird vom Generalsekretär geleitet. Dieser wird vom Präsidium bestimmt und ist diesem verantwortlich.

Art 44: Aufgaben des VP Marketing & Kommunikation

(1) Die Tätigkeiten des VP Marketing & Kommunikation basieren auf nachfolgenden Vorgaben des ÖHV:

1. Statuten,
2. Leitbild.

(2) Der Aufgabenbereich des VP Marketing & Kommunikation ist in einer eigenen Geschäftsordnung zu regeln, die vom Präsidium zugenehmigen ist.

Art 45: Aufgaben des VP Behörden

(1) Die Tätigkeiten des VP Behörden basieren auf nachfolgenden Vorgaben des ÖHV:

1. Statuten,
2. Leitbild,
3. WSPO.

(2) Der Aufgabenbereich des VP Behörden ist in einer eigenen Geschäftsordnung zu regeln, die vom Präsidium zu genehmigen ist.

Art 46: Revisoren

(1) Die zwei Revisoren haben die Aufgabe, die Kassagebarung zu überprüfen, die Ausgaben dahingehend zu prüfen, obsie mit den Budgetvorschlägen übereinstimmen, und hierüber jeweils ein Protokoll aufzunehmen.

(2) Die Überprüfung nach Abs 1 hat mindestens 14 Tage vor der ordentlichen GV stattzufinden. Überdies hat mindestens einmal jährlich eine von den Revisoren zu beglaubigende Bucheinsicht in die Bücher des Verbandes zu erfolgen.

(3) Die Revisoren dürfen weder Mitglied des Vorstandes, noch eines Unterausschusses sein. Sie sind jedoch berechtigt, ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Art 47: Referate

(1) Die ständigen Referate des ÖHV sind:

1. Sportreferat (Art 48),
2. Wettspielreferat (Art 49),
3. Schiedsrichterreferat (Art 50),
4. Pressereferat (Art 51),
5. Gesundheitsreferat (Art 52),
6. Ausbildungsreferat (Art 53),
7. Breitensportreferat (Art 54).

(2) Für jedes Referat ist durch das Präsidium ein Aufgabenkatalog zu erstellen, der die Aufgaben und Kompetenzen des Referates festhält.

(3) Alle Referenten sind berechtigt, Anträge an das Präsidium zu stellen, das sich in seiner nächsten Sitzung damit zu befassen hat. Zur Behandlung der Anträge sind die Referenten zu laden, die bei der nachfolgenden Abstimmung im eigenen Tätigkeitsbereich stimmberechtigt sind.

(4) Jeder Referent hat bei der Abstimmung über seinen Budgetvorschlag, den er beim Präsidium einzureichen hat, Stimmrecht.

Art 48: Sportreferat

(1) Die Mitglieder des Sportreferates sind:

1. der VP Sport als Vorsitzender des Referates – von der GV gewählt,
 2. der Coach Herren/Junioren – vom VP Sport bestellt,
 3. der Coach Damen/Juniorinnen – vom VP Sport bestellt,
 4. Jugendreferent – vom VP Sport bestellt,
 5. Vereinsvertreter 1 und 2 – von der Präsidentenkonferenz gewählt.
- (2) Die Mitglieder sind nur höchstpersönlich stimmberechtigt, es ist daher keine Vertretung möglich.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen, im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Das Präsidium hat die Beschlüsse zu bestätigen und anschließend zu veröffentlichen, wodurch sie Rechtskraft erlangen. Das Präsidium kann Beschlüsse unter Angabe von Gründen zwar zurückweisen, kann an Vorlagen aber keine Änderungen vornehmen.
- (4) Zu Sitzungen, welche die Meisterschaftsdurchführung, internationale Spiele, sowie Vorschläge seitens EHF/FIH bezüglich Regeländerungen betreffen, sind sowohl der Wettspielreferent, als auch der Schiedsrichterreferent – ohne Stimmrecht – einzuladen.
- (5) Jährlich im April ist vom VP Sport je ein Verbandstag sowohl für den Nachwuchs als auch für Damen/Herren-Bewerbe einzuberufen. Es sind alle beteiligten Mitglieder des Sportreferates und die Verantwortlichen der Vereine für den Nachwuchs bzw für Damen/Herren einzuladen. Bei diesen Verbandstagen haben die Vereinsvertreter die Möglichkeit, Vorschläge für die Ausschreibung zur Durchführung der nächsten Feld- und Hallenmeisterschaften vorzuschlagen und zu diskutieren.
- (6) Die Tätigkeiten des Referates basieren auf nachfolgenden Vorgaben des ÖHV:
1. Statuten,
 2. WSPO,
 3. Nachwuchskonzept.
- (7) Der Aufgabenbereich und der innere Geschäftsgang des Sportreferates ist in einer eigenen Geschäftsordnung zuregeln, die vom Präsidium zu genehmigen ist.

Art 49: Wettspielreferat

- (1) Die Mitglieder des Wettspielreferates sind:
1. der Wettspielreferent als Vorsitzender des Referates – von der GV gewählt – ist dem Präsidenten unterstellt,
 2. die übrigen Referatsangehörigen – von jedem Verein kann ein Mitglied nominiert werden.
- (2) Die Tätigkeiten des Referates basieren auf folgenden Vorgaben des ÖHV:
1. Statuten,
 2. WSPO,
 3. Leitbild.
- (3) Der Aufgabenbereich und der innere Geschäftsgang des Wettspielreferates ist in einer eigenen Geschäftsordnung zuregeln, die vom Präsidium zu genehmigen ist.

Art 50: Schiedsrichterreferat

- (1) Die Mitglieder des Schiedsrichterreferates sind:
1. der Schiedsrichterreferent als Vorsitzender des Referates - von der GV gewählt - ist dem Präsidenten unterstellt,
 2. der Schiedsrichter- und Regelausschuß (SRA) - vom Schiedsrichterreferenten bestellt,
 3. der erweiterte Schiedsrichter- und Regelausschuß (eSRA).
- (2) Im SRA sind hauptsächlich internationale und erfahrene nationale Schiedsrichter tätig. Die vom Schiedsrichterreferenten einzuberufenden Tagungen finden drei bis vier Mal pro Jahr, bei Bedarf auch öfter, statt. Der Schiedsrichterreferent hat die Beschlüsse des Ausschusses im Präsidium zu vertreten. Der SRA ist gleichzeitig auch der Disziplinarausschuß für Schiedsrichter. Bei Disziplinarmaßnahmen gegen Schiedsrichter, die gleichzeitig Vorstandsmitglieder sind, hat der SRA Erhebungen zu führen und dem Präsidium unter Anschluß der Akten zu berichten. Dieser hat sodann eine allfällige Strafe über das Vorstandsmitglied zu verhängen.
- (3) Der SRA entscheidet über die Anwendung von Regelauslegungen bei Bewerbsspielen des ÖHV, er befaßt sich mit der Änderung und Auslegung der Regeln, sowie allen anderen Agenden, die das Schiedsrichterreferat betreffen.
Der SRA entscheidet im Einvernehmen mit dem Sportreferat über die Einführung und Anwendung von Verbandsregeln der FIH.
- (4) Der eSRA setzt sich aus dem Ausschuß gem Abs 3 gemeinsam mit den Vereinsschiedsrichterreferenten zusammen. Jeder Verein ist verpflichtet einen verantwortlichen Vereinsschiedsrichterreferenten zu nennen. Dieser ist auch die Kommunikationsschnittstelle zwischen Schiedsrichterreferent und Verein. In diesem Ausschuß kommen auch die Vereine zu Wort, und es werden Probleme mit den Vereinsschiedsrichterreferenten erläutert. Die vom Schiedsrichterreferenten einzuberufenden Tagungen finden ein bis zwei Mal pro Jahr,

bei Bedarf auch öfter, statt.

- (5) Die Tätigkeiten des Referates basieren auf folgenden Vorgaben:
 1. Statuten des ÖHV,
 2. Leitbild des ÖHV,
 3. Regelwerk FIH.
- (6) Der Aufgabenbereich und der innere Geschäftsgang des Schiedsrichterreferates ist in einer eigenen Geschäftsordnung zu regeln, die vom Präsidium zu genehmigen ist.

Art 51: Pressereferat

- (1) Die Mitglieder des Pressereferates sind:
 1. der Pressereferent als Vorsitzender des Referates, wird von der GV gewählt und berichtet an VP Marketing,
 2. die übrigen Referatsangehörigen – von jedem Verein kann ein Mitglied nominiert werden.
- (2) Die Tätigkeiten des Referates basieren auf folgenden Vorgaben des ÖHV:
 1. Statuten,
 2. WSPO,
 3. Leitbild.
- (3) Der Aufgabenbereich und der innere Geschäftsgang des Pressereferates ist in einer eigenen Geschäftsordnung zu regeln, die vom Präsidium zu genehmigen ist.

Art 52: Gesundheitsreferat

- (1) Die Mitglieder des Gesundheitsreferates sind:
 1. der Gesundheitsreferent als Vorsitzender des Referates – vom Präsidium bestellt – berichtet an den VP Sport,
 2. die übrigen Referatsangehörigen - vom Referenten nominiert.
- (2) Die Tätigkeiten des Referates basieren auf folgenden Vorgaben des ÖHV:
 1. Statuten,
 2. Leitbild,
 3. Nachwuchskonzept.
- (3) Der Aufgabenbereich und der innere Geschäftsgang des Gesundheitsreferates ist in einer eigenen Geschäftsordnung zu regeln, die vom Präsidium zu genehmigen ist.

Art 53: Ausbildungsreferat

- (1) Die Mitglieder des Ausbildungsreferates sind:
 1. der Ausbildungsreferent als Vorsitzender des Referates – vom Präsidium bestellt – berichtet an den VP Sport.
 2. die übrigen Referatsangehörigen – von jedem Verein kann ein Mitglied nominiert werden.
- (2) Die Tätigkeiten des Referates basieren auf folgenden Vorgaben des ÖHV:
 1. Statuten,
 2. WSPO,
 3. Nachwuchskonzept.
- (3) Der Aufgabenbereich und der innere Geschäftsgang des Ausbildungsreferates ist in einer eigenen Geschäftsordnung zu regeln, die vom Präsidium zu genehmigen ist.

Art 54: Breitensportreferat

- (1) Die Mitglieder des Breitensportreferates sind:
 1. der Breitensportreferent (BR), ist als Vorsitzender des Referates – vom Präsidium bestellt – entscheidungsbefugt und berichtet an den VP Sport,
 2. der Referent Schulhockey – vom BR bestellt,
 3. der Referent Universitätshockey – vom BR bestellt,
 4. der Referent Freizeithockey – vom BR bestellt,
 5. der Referent Seniorenhockey – vom BR bestellt,
 6. der Referent Elternhockey – von den Elternteams gewählt,
 7. Projektleiter und Assistent/en für Sonderprojekte (dzt: HOCKEY 2005) – vom BR bestellt.
Die Projekte gem Z 7 werden von eigenen Leitern selbständig und eigenverantwortlich betreut.
- (2) Die Tätigkeiten des Referates basieren auf folgenden Vorgaben des ÖHV:
 1. Statuten,
 2. Leitbild,
 3. Breitensportkonzept (Finanzierung).

- (3) Der Aufgabenbereich und der innere Geschäftsgang des Breitensportreferates ist in einer eigenen Geschäftsordnung zu regeln, die vom Präsidium zu genehmigen ist.

V. Finanzen

Art 55: Buchhaltung

Der ÖHV führt ordentliche Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben.

Art 56: Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist deckungsgleich mit dem Kalenderjahr.

Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung des Österreichischen Hockeyverbandes jedes Jahres ist bis 30.3. des Folgejahres, spätestens jedoch 4 Wochen vor einer allfälligen Generalversammlung allen Vereinen und Landesverbänden in schriftlicher Form zu übermitteln. Termine für Generalversammlungen sind so zu wählen, dass dieser Regelung Folge geleistet werden kann.

Weiters ist das Budget des Österreichischen Hockeyverbandes jedes Jahres bis 30.3. des gleichen Jahres, spätestens jedoch 4 Wochen vor einer allfälligen Generalversammlung allen Vereinen und Landesverbänden in schriftlicher Form zu übermitteln. Termine für Generalversammlungen sind so zu wählen, dass dieser Regelung Folge geleistet werden kann.

VI. Disziplinarwesen

Art 57: Disziplinarmaßnahmen

Wer sich den Statuten und Regeln des ÖHV verpflichtet hat, kann namentlich mit nachfolgenden Disziplinarmaßnahmen belegt werden:

1. Verweis,
2. Entzug der Spielberechtigung auf bestimmte oder unbestimmte Dauer,
3. Suspendierung als Verbands- oder Vereinsfunktionär auf bestimmte oder unbestimmte Dauer,
4. Suspendierung als Schiedsrichter auf bestimmte oder unbestimmte Dauer,
5. Suspendierung als Instruktor oder Trainingsleiter auf bestimmte oder unbestimmte Dauer,
6. Strafen gem Statuten und Strafen-/Gebührenkatalog,
7. Ausschluß einer Mannschaft von der Teilnahme an Verbands- und internationalen Spielen,
8. Platzsperre für einen Verbandsverein oder eine Mannschaft,
9. Vorbehalten bleibt die Erlassung außerordentlicher Disziplinarmaßnahmen in besonderen Fällen.

Art 58: Doping

- (1) Für den österreichischen Hockeyverband, deren Mitglieder, Funktionäre und Mitarbeiter gelten die Anti-Dopingregelungen des Internationalen Hockeyverbands (FIH) und die Anti-Dopingbestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 iGF.
- a. Insbesondere sind die Bestimmungen des § 18 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 für das Handeln der Organe, Funktionäre und Mitarbeiter des Fachverbandes verbindlich.
 - b. Über Verstöße gegen Antidopingregelungen entscheidet im Auftrag des ÖHV die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung gemäß § 4 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007, wobei die Regelungen gemäß § 15 leg.cit. zur Anwendung kommen.
- Die Entscheidung der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 16 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 bel.cit. zur Anwendung kommen.
- (2) Die Landesverbände sind verpflichtet, die Anti-Dopingregelungen des ÖHV in ihre Statuten (Satzungen) zu übernehmen.
- (3) Der ÖHV und die Landesverbände haben überdies die ihnen angeschlossenen Vereine zu verpflichten, dass sie:
1. die Anti-Dopingregelungen des Fachverbandes in ihre Statuten aufnehmen;
 2. ihre Mitglieder und Mitarbeiter verpflichten,
 - a. die sich aus den Anti-Dopingregelungen des ÖHV ergebenden Pflichten einzuhalten;
 - b. die Befugnisse zur Anordnung und Durchführung der Dopingkontrollen gemäß §§9 bis 14 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 anzuerkennen;
 - c. Disziplinarregulativ gemäß § 15 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 bei Dopingvergehen anzuerkennen;
 - d. die Unabhängige Schiedskommission (§ 16 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) sowie deren Anrufungsrecht und Entscheidungsbefugnisse anzuerkennen;

3. die Mitglieder ausschließen, die die Verpflichtung gemäß Z 2 nicht eingehen und die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 nicht abgeben.

VII. Statutenrevision / Auflösung des ÖHV

Art 59: Statutenrevision

Eine Änderung der Statuten kann nur durch eine Mehrheit von 2/3 der in der GV vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Art 60: Auflösung des ÖHV

- (1) Die Auflösung des ÖHV kann nur in einer außerordentlichen GV beschlossen werden.
- (2) Die dazu erforderliche Stimmenmehrheit von 4/5 bemißt sich nach der Anzahl der Stimmen, die sich gem Art 25 der Statuten zum Zeitpunkt dieser ao GV ergeben. Es kommt also auf die Anzahl aller, und nicht bloß der vertretenen Stimmen an.
- (3) Auf die beabsichtigte Auflösung des Verbandes muß bei der Einladung besonders hingewiesen werden.
- (4) Der Beschluß betreffend Verwendung des Verbandsvermögens bedarf der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen.
- (5) Das verbleibende Verbandsvermögen ist für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 Bundesabgabenordnung zu verwenden.

VIII. Schlußbestimmungen

Art 61: Auslegung

In allen Fragen über die Bedeutung und Auslegung der Satzung und aller sonstigen Regeln und Vorschriften des ÖHV, sowie bei Kompetenzstreitigkeiten entscheidet das Präsidium in letzter Instanz unanfechtbar.

Art 62: Inkraftsetzung der Statuten

Die Statuten treten gemäss Zustimmung der ordentlichen GV vom 12. April 2010 am 12. April 2010 in Kraft. Dadurch werden die Statuten vom 26. März. 2006 zur Gänze außer Kraft gesetzt.

Für den Vorstand des Österreichischen Hockeyverbandes
12. April 2010

Erhard Hießmayr
Vizepräsident Administration

Walter Kapounek,
Präsident